

Moret Véronique BJ

De: Marlies Schafer [marlies.schafer@hispeed.ch]
Envoyé: mercredi, 1. juin 2011 08:22
À: Häfliger Peter BJ
Cc: Beat Bloch
Objet: CSP Schweiz
Indicateur de suivi: Zur Nachverfolgung
État de l'indicateur: Rouge

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

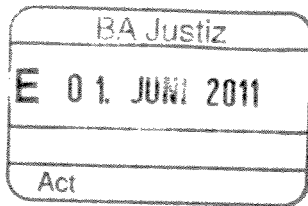
Sehr geehrter Herr Haefliger

Die CSP Schweiz verzichtet auf die obengenannte Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Marlies Schafer-Jungo
Sekretärin CSP Schweiz
Eichenstrasse 79
3184 Wünnewil
026 496 30 74
076 542 29 18



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
3003 Berne



Berne, le 31 mai 2011

Modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Position des Verts suisses

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses.

Les Verts suisses approuvent dans l'ensemble le projet, qui vise à mieux protéger les enfants contre la pédocriminalité, ainsi que les personnes particulièrement vulnérables contre des infractions d'ordre sexuel. Les Verts se posent toutefois la question de la mise en œuvre des mesures proposées, tout particulièrement par les organisations employant essentiellement des bénévoles. Le nouveau paquet d'interdictions prévues vise essentiellement à lutter contre les récidives. Les mesures préventives, telles les campagnes menées auprès des enfants et des jeunes, ainsi qu'auprès des personnes exerçant une activité en contact avec ces derniers, sont elles totalement absentes des propositions contenues dans ce projet, alors que l'importance de la prévention dans ce domaine n'est plus à démontrer.

Interdictions

Les mesures d'interdiction d'exercer une activité, d'interdiction de contact et d'interdiction géographique ne sont pas contestées par les Verts suisses. Ces interdictions d'exercer sont proportionnées au but poursuivi, à savoir la protection des mineurs et des personnes particulièrement vulnérables. En effet, une personne sous le coup d'une interdiction a la possibilité d'exercer d'autres activités professionnelles et non professionnelles, et n'est ainsi pas empêchée de travailler.

Les interdictions d'une durée supérieure à deux ans doivent pouvoir être périodiquement remises en question sur la base d'une expertise.

Interdiction anticipée

Dans certaines circonstances, il peut être utile de disposer d'une mesure permettant d'anticiper une interdiction prononcée par un tribunal. Une possibilité d'interdiction anticipée doit être introduite, sans doute dans le CPP (Code de procédure pénale), de manière à pouvoir pallier le risque dès qu'il est identifié.

Obligation d'exiger un extrait spécial de casier judiciaire

L'avant-projet prévoit une obligation d'exiger un extrait du casier judiciaire pour l'exercice d'une activité professionnelle ou non professionnelle en contact avec des personnes mineures ou des personnes particulièrement vulnérables. Cette mesure s'appliquerait également à des personnes mineures, comme il y en a des dizaines de milliers à travers toute la Suisse, actifs dans les organisations et associations bénévoles. On entrevoit d'emblée la difficulté d'application de cette mesure, ainsi que le rapport le relève lui-même en page 20 : dans le cadre des activités non professionnelles, il faut s'attendre à des lacunes dans l'exécution.

Si cette mesure se justifie pleinement dans le cadre d'une activité professionnelle, les Verts suisses estiment qu'une telle obligation non seulement ne sera souvent pas appliquée mais est de plus disproportionnée pour des associations fonctionnant sur une base exclusivement bénévole. Il faudrait dans le cas des organisations employant exclusivement des bénévoles prévoir une modulation de cette obligation adaptée à leur situation.

Enfin, les extraits de casier judiciaire spéciaux doivent faire l'objet d'un émolument modeste (au maximum 30 francs) dès lors qu'ils représentent un élément nécessaire à l'exercice de professions et d'activités même bénévoles.

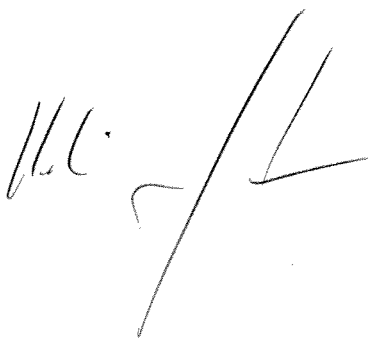
Prévention

En parallèle à un renforcement des dispositions légales permettant de mieux protéger les enfants et les jeunes et, dans une certaine mesure, les personnes particulièrement vulnérables et dépendantes de l'assistance d'autrui, les Verts demandent que les mesures de prévention soient généralisées et touchent tous les cercles concernés. Il existe des campagnes clé en main, proposées par des associations spécialisées dans la question des abus sexuels et leur généralisation n'est souvent qu'une question de coût ou de manque d'information sur leur existence. Un état des lieux des mesures préventives et de leur étendue serait utile, de sorte que les besoins puissent être identifiés et comblés. Des moyens doivent être débloqués dans ce sens.

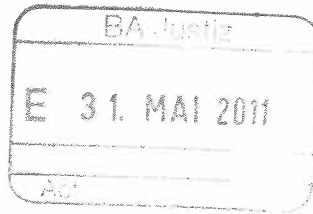
Nous vous remercions de prendre en compte notre position et vous prions de croire, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Ueli Leuenberger
Président des Verts suisses

Anne-Marie Krauss
Secrétaire générale adjointe



CVP Schweiz



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 30. Mai 2011

Vernehmlassung: Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 23. Februar 2011 wurden wir eingeladen, über die oben genannte Vorlage, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Der Schutz von Kindern ist ein prioritäres Anliegen der CVP. Sie setzt sich deshalb schon seit Jahren zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern ein und geht konsequent gegen jegliche Formen von Kindesmissbrauch vor. Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch muss deshalb vorangetrieben werden. Deshalb müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den Schutz der Kinder erhöhen können.

Die CVP nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis. Sie stimmt mit dem Grundsatz überein, dass zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern präventive Massnahmen getroffen werden müssen. Sie wehrt sich aber dagegen, dass Personen, die in bestimmten Bereichen arbeiten, unter Generalverdacht gestellt werden. Zudem bringt der vorliegende Entwurf einen zu grossen administrativen Aufwand. Für Jugendverbände wie die Pfadi und Jungwacht ist ein solcher bürokratischer Aufwand schlicht nicht zu bewältigen. Zudem haben die meisten Pädokriminellen (noch) keinen Strafregistereintrag. Ein solcher Auszug bringt somit nur eine Scheinsicherheit und ist unverhältnismässig.

Die CVP verlangt, dass der Bundesrat alternative Modelle ausarbeitet. Es soll eine unbürokratischere Lösung präsentiert werden, die keine falsche Sicherheit vorgaukelt. Zu prüfen wäre beispielsweise eine „schwarze Liste“ für Lehrpersonen, die von Schulen eingesehen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

Bern, 31. Mai 2011

Bundesamt für Justiz

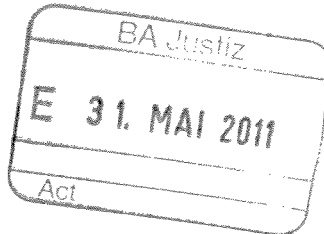


BJ-00000000620072

ja



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassung zur Einführung eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots für pädosexuelle Straftäter im Strafgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schutz von Kindern vor pädosexuellen Straftätern ist der SP Schweiz ein äusserst wichtiges Anliegen. Sie ist deshalb froh, dass die Umsetzung der Initiative von Nationalrat Carlo Sommaruga und der von ihr wesentlich mitgeprägten Initiative der nationalrätlichen Rechtskommission nun endlich zu einem ausgereiften Regelungsvorschlag geführt hat, dem auch die SP grundsätzlich zustimmen kann. Abgesehen von der Ausgestaltung des speziellen Strafregisterauszugs (siehe dazu nachstehend) vermeidet die Vorlage jene Schwachpunkte und Unüberlegtheiten, welche viele der jeweils nach schrecklichen Vorkommnissen eingereichten parlamentarischen Vorstösse kennzeichneten und es der SP deshalb trotz ausgewiesenem Handlungsbedarf verunmöglichten, diese Vorstösse zu unterstützen.

Die SP setzt sich im Bereich des Strafrechts für einen starken Opferschutz ein und unterstützt im Präventionsbereich differenzierte und verhältnismässige Lösungen, welche effektiv zielführend sind ohne über das Ziel hinauszuschiessen. Die SP hat sich deshalb immer gegen Automatismen ohne Einzelfallbeurteilung und gegen Prangerforderungen nach amerikanischem Modell gewehrt, welche jedwelche Resozialisierung a priori zur Illusion werden lassen.

Für die SP ist es deshalb gut vorstellbar, dass zur Umsetzung des geplanten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots für pädosexuelle Straftäter die Pflicht zur Einholung eines speziellen Strafregisterauszugs eingeführt wird. Für die SP war dabei aber immer klar, dass es sich um einen Strafregisterauszug „light“ handeln muss – so wie es auch die Kommissionsinitiative RK-N vorschlägt. „Light“ heisst in diesem Zusammenhang, dass darin lediglich jene Verurteilungen aufgeführt werden, die bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen von Relevanz sind, nicht aber jede andere Form von Delinquenz, welche für solche Arbeiten nicht von Relevanz sind (wie z.B. Einträge wegen mehrfachen Schwarzfahrens, Ladendiebstahls oder Cannabiskonsums), für die betroffenen Stellensuchenden aber einen starken negativen Einfluss auf

1

ihre Bewerbungschancen haben. Es ist unverständlich, weshalb sich die Vorlage über diese klare Vorgabe der Rechtskommission hinwegsetzt und einen Strafregisterauszug vorschlägt, in welchem die relevanten Angaben zusätzlich zu den allgemeinen Angaben figurieren. Für die SP ist die Abänderung der Vorlage in diesem Punkt gemäss der Vorgabe der Rechtskommission Voraussetzung für die Unterstützung der Vorlage insgesamt.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Zu Art. 123 Abs. 4 BV

Aus Sicht der SP ist es richtig, die vorgeschlagenen Massnahmen auf eine klare verfassungsmässige Grundlage zu stellen. Sie unterstützt deshalb die vorgeschlagene Verfassungsänderung, welche idealerweise als direkter Gegenvorschlag zur untauglichen Volksinitiative von Marche Blanche zum gleichen Thema dienen kann.

Zu Art. 67 Abs. 3 zwingendes 10-jähriges Berufsverbot bei gewissen Delikten

Die SP lehnt Automatismen im heiklen Bereich des Strafrechts ab und geht davon aus, dass Richterinnen und Richter in der Regel besser beurteilen können, welche Massnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind als der Bundesgesetzgeber, der abstrakte Anweisungen gibt. Auch bei den gravierenden Delikten, die in Art. 67 Abs. 3 aufgeführt werden, muss eine Einzelfallprüfung möglich sein. Allenfalls kann man einen Regelfall statuieren, um das Ermessen des Gerichts in eine Richtung zu lenken. Die SP lehnt deshalb die vorgeschlagene zwingende Formulierung ab.

Zu Art. 67 Abs. 6 lebenslange Berufsverbote

Wenn es die Möglichkeit gibt, die Verbote bei Bedarf jeweils um 5 Jahre zu verlängern (Art. 67a Abs. 4), braucht es keine lebenslänglich ausgesprochenen Verbote. Aufgrund des einschneidenden Charakters der Massnahme scheint es uns richtig, dass die Massnahmen periodisch ex officio überprüft werden.

Zu Art. 67a Abs. 2 lit. d Verbot einen bestimmten Ort zu verlassen

Die Vorstellung, dass ein bis zu 5-jähriger Hausarrest, der klar einer Freiheitsstrafe gleichkommt, auf dem Weg des Rayonverbots verhängt werden können soll, ist erschreckend und gleichzeitig höchst fraglich, ob dieser Vorschlag vor den einschlägigen Bestimmungen der EMRK und der Bundesverfassung Stand hält – insbesondere wenn man bedenkt, dass die Massnahme frühestens nach 2 Jahren überprüfbar sein soll (Art. 67b Abs. 5 lit. b). Im Strafprozessrecht müssen solche Massnahmen alle 3 Monate durch das Zwangsmassnahmengericht überprüft und bestätigt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, das bei der Verhängung der Massnahme beachtet werden muss, reicht hier als Sicherungsmechanismus nicht aus. Wenn solch gravierende Sicherungsmassnahmen ergriffen werden müssen, dann sollen sie konsequent auf dem dafür vorgesehenen Weg der Verwahrung vorgenommen werden.

Zu Art. 67b Abs. 6 Wiedergutmachung als Bedingung für Aufhebung des Tätigkeitsverbots

Das Tätigkeitsverbot ist eine Sicherungsmassnahme für potentielle zukünftige Opfer. Wenn sie nicht mehr notwendig ist, soll sie aufgehoben werden, ohne dass dies noch von anderen Faktoren wie tätiger Reue oder Wiedergutmachung abhängig gemacht wird.

Zu Art. 371a erweiterter Strafregisterauszug

Die Idee zwecks Durchsetzung des Tätigkeitsverbots eine Prüfungspflicht durch die Arbeitgeber vorzusehen ist richtig. Auch die von der SP initiierte Kommissionsmotion der RK-N fordert einen solchen Mechanismus. Die Kommission meinte dabei aber einen Registerauszug „light“, in welchem nur die für die Berufsausübung relevanten Straftaten und Tätigkeitsverbote aufgeführt sind und eben nicht noch jeder kleine Cannabiskonsum und Ladendiebstahl. Was im Entwurf jetzt vorgeschlagen wird, ist das Gegenteil. Im „erweiterten Strafregisterauszug“ sind alle normalen Einträge enthalten plus diejenigen, welche im normalen Strafregisterauszug nicht mehr sichtbar sind.

Die Gründe für die Wahl dieses Modells sind im Bericht nicht ersichtlich. Sollte es sich dabei um administrative und monetäre Gründe handeln (technisch zu kompliziert und zu aufwändig), so müsste entgegengehalten werden, dass die Konsequenzen für die Betroffenen mit dem vorgeschlagenen Modell zu gravierend sind, als dass die Modellwahl durch Softwareüberlegungen gesteuert werden dürfte. Nicht zu vernachlässigen ist auch der politische Widerstand, welcher der Vorlage aufgrund dieses Modells erwachsen würde.

Soweit es um Abgrenzungsschwierigkeiten geht, welche Delikte in einem solchen Strafregisterauszug „light“ enthalten sein sollen, geht die SP davon aus, dass mit der Aufnahme aller Körperverletzungs- und Sexualdelikte sowie der Aufführung aller Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote während ihrer gesamten Laufzeit gem. Abs. 4 von Art. 371a StGB mehr als 95% dessen enthalten ist, was Arbeitgebende in den sensiblen Bereichen sinnvollerweise wissen müssen.

Zur geplanten Pflicht für ausländische Staatsangehörige, ähnliche Bescheinigung vorzulegen

Die Überlegung, dass man die Vorgeschichte von ausländischen Arbeitnehmenden, die sich noch nicht lange in der Schweiz aufhalten, nicht aus dem schweizerischen Strafregister erschliessen kann, ist an sich richtig und z.B. im Pflegebereich, wo viele ausländische Arbeitnehmende beschäftigt sind, auch relevant. Ebenfalls folgerichtig ist, dass man deshalb versuchen soll, die entsprechenden Informationen möglichst anderweitig erhältlich zu machen. Dies ist dort umsetzbar, wo die Herkunftsstaaten der ausländischen Arbeitnehmenden bereits standardmässig über entsprechende Instrumente verfügen, die ohne grossen bürokratischen Aufwand erhältlich gemacht werden können. Überall dort aber, wo dies nicht der Fall ist, wirkt eine entsprechende Anforderung rasch diskriminierend. Anstellungen sollen nicht daran scheitern dürfen, dass kein der neuen schweizerischen Regelung entsprechender Leumundsausweis erhältlich machbar ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Präsidentin CVP-Frauen Schweiz Klaraweg 6 3006 Bern

Bundesamt für Justiz

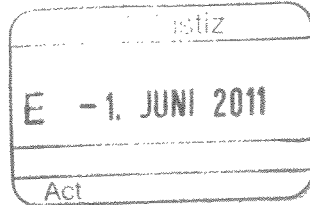


BJ-00000000620091

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

1. JUNI 2011

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern



Bern, den 31. Mai 2011

Vernehmlassung zum Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot

(Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendgesetzes)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, uns zu den Änderungsanträgen im Strafgesetzbuch, im Jugendstrafgesetz und im Militärstrafgesetz zu äussern. Das Büro der CVP-Frauen Schweiz nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen einer umfassenden Familienpolitik haben sich die CVP-Frauen Schweiz schon lange mit der Problematik der „Pädophilie“ auseinandergesetzt. Wir fordern ganz klar einen besseren Schutz gegen jegliche Form von Pädophilie. Deshalb unterstützen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf und finden, dass die vorgeschlagenen Änderungen in der Bundesverfassung, dem Strafgesetzbuch, dem Militärstrafgesetz und dem Jugendstrafgesetz aufgenommen werden sollen.

Unsicher sind wir, ob der vorliegende Entwurf wirklich für den Schutz vor Missbrauch von Kindern im Familienkreis oder von älteren, besonders schutzbedürftigen Personen genügen wird.

Wir hegen einzig Zweifel bezüglich der vorgeschlagenen Regelung, jeweils vor Vergabe einer neuen Tätigkeit mit unmündigen Personen immer einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen. Im Bereich der Freiwilligenarbeit kann die Umsetzung dieser Forderung fast nicht bewältigt werden. Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist enorm und von Freiwilligen kaum durchführbar. Wäre es nicht sinnvoller, das Umfeld der Jugendarbeit ganz gezielt mit einer dauernden Präventionskampagne „gegen sexuelle Übergriffe“ zu sensibilisieren?

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

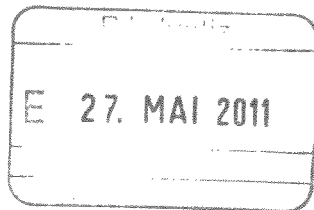
Die Präsidentin

Bäbette Sigg Frank

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 26. Mai 2011 / SR
VL Tätigkeitsverbot



**Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes
und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) dienen der Umsetzung der Motion Carlo Sommaruga (08.3373) "Verstärkte Prävention von Pädokriminalität und anderen Verbrechen".

FDP.Die Liberalen unterstützt die Gewährleistung des Schutzes von unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen, steht dieser Vorlage jedoch kritisch gegenüber. Verbote sind kein Allheilmittel gegen den Rückfall von Sexualstraftätern. Die vorgeschlagene Regelung geht sehr weit, ist zu umfassend und deshalb schlanker zu gestalten.

Aus liberaler Sicht darf Sicherheit im Alltag nur soweit wie nötig zu Lasten der Freiheit gehen. Und sie erfordert Eigenverantwortung. Eine Ausweitung des Tätigkeitsverbots auf ausserberufliche Tätigkeiten wie Vereine ist kaum kontrollierbar und geht zu weit. Mehr Sicherheit ist nicht durch möglichst viele Verbote, sondern erst durch die Teilnahme im privaten und öffentlichen Leben möglich. Deshalb lautet die Devise: Hinschauen statt Wegschauen, sich interessieren statt ignorieren.

Das vorgeschlagene Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot tangieren zudem verschiedene verfassungsmässige Garantien, wie die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 2 BV), die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Deshalb ist darauf zu achten, dass Grundrechtseinschränkungen mit der Verfassung vereinbar sind und eine Resozialisierung eines Straftäters nicht unnötig verhindert wird. Eine strengere Ausgestaltung des heutigen Berufsverbots dadurch, dass ein Verbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Anlasstat nicht in der Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde, ist hingegen zu befürworten.




Zusammenfassend fordert die FDP die Bundesrätin auf, die vorgeschlagenen Änderungen erneut zu überprüfen und schlanker zu gestalten.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin Sommaruga, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Fulvio Pelli
Nationalrat

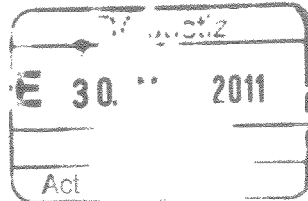
Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 31. Mai 2011

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Vernehmlassung zum Vorentwurf

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt den Vorentwurf grundsätzlich. Die Neuregelung des geltenden Berufsverbots in einem umfassenderen Tätigkeitsverbots ist zu begrüßen, ebenso das diesen Tatbestand ergänzende Kontakt- und Rayonverbot. Abzulehnen ist hingegen die vorgeschlagene Durchsetzung der Verbote, mittels eines obligatorischen Strafregisterauszugs für bestimmte berufliche und ausserberufliche Tätigkeiten. Es ist systemwidrig, den Straf- und Massnahmenvollzug auf Private zu übertragen und hierfür einen neuen Straftatbestand zu schaffen. Der Straf- und Massnahmenvollzug muss eine Aufgabe des Staates bleiben. Der erweiterte Strafregisterauszug schützt zwar nicht vor Ersttätern bzw. nichtverurteilten Tätern, bringt als umfassenderer Auszug jedoch zusätzlichen Schutz. Im Rahmen der Revision des Strafregisterrechts muss diesbezüglich ein weiterer Ausbau erfolgen. Namentlich ein Register für Pädophile, Sexualstraf- und Gewalttäter, muss geschaffen werden, welches einen unbürokratischen Zugang auf die Daten ermöglicht.

Der Vorentwurf weitet das bestehende Berufsverbot nach Art. 67 StGB aus. Neu sollen auch ausserberufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eines Vereins oder einer

anderen Organisation ausgeübt werden, verboten werden. Bei Straftaten gegen unmündige oder andere besonders schutzbedürftigen Personen soll ein Verbot auch dann verhängt werden können, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde. Zudem sollen bestimmte Sexualstraftaten gegen unmündige Personen zwingend zur Verhängung eines Tätigkeitsverbots führen (Art. 67 Abs. 1 – 3 VE-StGB). Diese Tatbestandserweiterungen ist ebenso zu begrüßen, wie die Möglichkeit, Verbote nach Art. 67 Abs. 2 und 3 VE-StGB, lebenslang zu verhängen (Art. 67 Abs. 6 VE-StGB). Das in Art. 67a VE-StGB vorgesehene Kontakt- und Rayonverbot ist eine angebrachte Ergänzung zum Tätigkeitsverbot nach Art. 67 VE-StGB. Ein effizienter Vollzug kann nur durch technische Geräte erreicht werden (Art. 67a Abs. 3 Satz 1 VE-StGB). Um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen abzuhalten, kann das Verbot um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden, damit besteht auch die gesetzliche Grundlage für eine lebenslanges Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67a Abs. 4 VE-StGB), was im Einzelfall angebracht sein kann.

Eine gesetzliche Bestimmung steht und fällt mit deren Durchsetzbarkeit. Der zweite Schwerpunkt der Vorlage nimmt deshalb zur Durchsetzung der Tätigkeitsverbote Stellung. Diese sollen mit einem erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen durchgesetzt werden. Dieser Auszug sei immer einzuholen, bevor eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit mit minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen eingestellt oder verpflichtet werde. Von ausländischen Staatsangehörigen würde eine vergleichbare Urkunde aus ihrem Heimatstaat verlangt. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet somit private und öffentliche Arbeitgeber sowie private und öffentliche Institutionen bei der Durchsetzung des Tätigkeitsverbotes zu einem wesentlichen Teil mitzuwirken. Dies stellt das bisherige System auf den Kopf, was auch die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung verdeutlicht. Da Art. 123 BV nicht als Grundlage für Aufgaben an Private im Straf- und Massnahmenvollzug dienen kann, müsste mit Art. 123 Abs. 4 BV eine neue Verfassungsbestimmung eingeführt werden. Das Strafregisterrecht ist derzeit im StGB geregelt. Es ist geplant, das Strafregisterrecht nach Art. 365 ff. StGB einer umfassenden Revision zu unterziehen und neu in einem separaten Bundesgesetz zu regeln. Die vorgeschlagene Einführung einer systemfremden Pflicht, für bestimmte Tätigkeiten einen erweiterten Strafregisterauszug einholen zu müssen, rechtfertigt für sich alleine die Schaffung eines separaten Bundesgesetzes nicht. Die Einführung eines erweiterten Strafregisterauszugs ist dagegen zu befürworten; eine entsprechende Bestimmung kann jedoch auch im StGB eingeführt werden.

Der Vorentwurf sieht in Art. 295a VE-StGB vor, dass bei Missachtung der Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs (gemäss dem Bundesgesetz über das Strafregister) eine Bestrafung mittels Busse (bis 10'000 Franken) erfolgen kann (Art. 295a Abs. 1 VE-StGB). Bei Fahrlässigkeit soll die Busse höchstens 5'000 Franken betragen (Art. 295a Abs. 2 VE-StGB).

Der Vorentwurf würde damit jede organisierte Arbeit mit unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen verunmöglichen. Über jede auch kurzfristig einspringende Person müsste ein erweiterter Strafregisterauszug eingeholt werden. Dies ist nicht nur mit zeitlichem Aufwand, sondern auch mit Kosten verbunden, da diese Ausweise gebührenpflichtig sind. Im Übrigen würde jede sich zur Verfügung stellende Person als möglicher Sexualstraftäter hingestellt. Ehrenamtliche Helfer sind bereits heute schwierig zu finden. Ohne sie wären die Arbei-

ten im Bereich Jugend nicht denkbar. Schliesslich stellen sich Fragen des Datenschutzes indem diese Ausweise innerhalb der Organisation geschützt aufzubewahren wären. Zudem wägt man sich damit in falscher Sicherheit. Bei ausländischen Personen ist nicht gewährleistet, dass deren Strafregistersystem gleich aufgebaut ist und generell besteht kein Schutz vor Ersttätern und nicht verurteilten Tätern. Die meisten sexuellen Übergriffe finden zudem nach wie vor im Familienkreis statt; hier bietet auch der erweiterte Strafregisterauszug keinen Schutz. Dass keine Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs besteht, bedeutet nicht, dass ein solcher bei Bedarf nicht verlangt werden kann. Hierzu braucht es jedoch keine gesetzliche Pflicht und entsprechende Strafbestimmungen. Dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Auszug zu verlangen, wird Ersttäter davon abhalten, eine entsprechende Tätigkeit aufzunehmen. Problematisch bleiben in erster Linie Ersttäter und nicht verurteilte Täter. Diese können jedoch auch mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht erfasst werden. Diesen Gefahren kann am Effizientesten durch interne Massnahmen im Rahmen der Organisation begegnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Toni Brunner
Nationalrat



Martin Baltisser